



Gegründet 1911

## Entomologische Gesellschaft Zürich

### Statuten

#### Artikel 1 Name, Rechtliche Grundlage und Sitz

1 Die Entomologische Gesellschaft Zürich (EGZ) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist Kollektivmitglied der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft (SEG).

2 Der Sitz der EGZ ist Zürich. Die Adresse ist die der Entomologischen Sammlung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ), wo sich auch die Bibliothek und das Archiv der EGZ befinden.

#### Artikel 2 Zweck und Ziele

1 Die EGZ bezweckt die Förderung der Insektenkunde insbesondere im Kanton Zürich.

2 Die EGZ strebt keinen finanziellen Gewinn an und verfolgt dabei die folgenden, rein ideellen Ziele:

- Austausch von **Erfahrungen** zwischen Amateur- und Berufsentomologen.
- Pflege der **Artenkenntnis** von Mitgliedern und Gästen.
- Unterstützung der **Erforschung** der einheimischen Insektenfauna.
- Mitwirkung beim **Schutz** von Insekten.

#### Artikel 3 Mittel

1 Zur Verfolgung der Vereinsziele verfügt die EGZ über folgende finanzielle Mittel: Mitgliederbeiträge (siehe Artikel 5 und Artikel 6.1, Absatz 5), Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z.B. Generalversammlungsgang), Publikationen (z.B. Poster) und Spenden aller Art (z.B. Legate).

2 Alle Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel 4 Tätigkeiten

1 Die EGZ veranstaltet jedes Jahr Anlässe in verschiedenen Veranstaltungsgefässen (Vorträge, Kurse und Exkursionen).

2 Die EGZ unterhält eine Bibliothek in der Entomologischen Sammlung der ETHZ, die allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung steht.

3 Die EGZ ist Mitherausgeberin der Zeitschrift Entomo Helvetica, die allen Mitgliedern kostenlos zugestellt wird.

4 Die EGZ sucht die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen, insbesondere den Regionalsektionen und Spezialistengruppen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft (SEG), aber auch der Entomologischen Sammlung der ETHZ sowie der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich (NGZH), der Zürcherischen Botanischen Gesellschaft (ZBG) und der Zoologischen Gesellschaft Zürich (ZGZH).

## Artikel 5 Mitgliedschaft

1 Mitglied kann werden, wer Zweck und Ziele der EGZ unterstützt und bereit ist, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Es wird erwartet, dass die Mitglieder den [Ehrenkodex für Entomologen in der Schweiz](#) (MSEG 61: 1-8; 1988) über das Sammeln und Aussetzen von Insekten befolgen. Die EGZ besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern (juristische Personen) und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen anlässlich von Vereinsversammlungen (siehe Artikel 6, Absatz 1) je eine Stimme.

2 Ordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder werden durch den Präsidenten auf ihr Gesuch hin aufgenommen. Ein ablehnender Entscheid bedarf eines Vorstandsbeschlusses (siehe Artikel 6.2, Absatz 2).

3 Ehrenmitglieder sind durch die Vereinsversammlung ausgezeichnete Mitglieder der EGZ, die sich für die Belange der EGZ besonders verdient gemacht haben. Sie schulden nach der Wahl keinen Mitgliederbeitrag mehr (siehe Artikel 6.1, Absatz 3).

4 Der Austritt aus der EGZ kann jederzeit — schriftlich an das Sekretariat gerichtet — erklärt werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem beim Ausschluss (siehe Artikel 6.1, Absatz 7 und Artikel 6.2, Absatz 11) und beim Tod von natürlichen Personen bzw. bei der Auflösung von juristischen Personen.

## Artikel 6 Organe

1 Die Vereinsversammlung. Sie wird in der EGZ aus Usanz als Generalversammlung (GV) bezeichnet und bildet das oberste Organ des Vereins. Die Ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des Jahres in Zürich statt. Eine erste schriftliche Einladung (per Briefpost oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und Traktandenliste der Ordentlichen GV erfolgt spätestens vier Wochen vor der Ordentlichen GV. Eigene Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Ordentlichen GV schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden und die bereinigte Traktandenliste wird den Mitgliedern dann mindestens zwei Wochen vor der Ordentlichen GV schriftlich bekannt gegeben. Eine Ausserordentliche GV kann zudem jederzeit — aber frühestens zwei Wochen nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss oder spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder — in Zürich einberufen werden. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder zur Ausserordentlichen GV muss neben Zeitpunkt und Versammlungsort auch das zu behandelnde Traktandum sowie den Antrag enthalten und muss mindesten zwei Wochen vor der Ausserordentlichen GV erfolgen.

2 Der Vorstand. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus Präsident und Vizepräsident sowie dem übrigen Vorstand. Dieser muss mindestens vier Personen umfassen und die Vorstandsmitglieder müssen mindestens vier Ämter (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar) bekleiden, wobei die Ämter Präsident, Kassier und Aktuar nicht kumuliert werden dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre durch die Ordentliche GV. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich, ausser dass der Präsident für höchstens zwei Amtszeiten gewählt werden kann. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten, selbst. Treten Präsident oder Vizepräsident vorzeitig zurück, muss ein Ersatz bei der nächsten GV gewählt werden. Eine Kooptation (Selbstergänzung) ist möglich. Solcherart neu hinzugekommene Vorstandsmitglieder sind aber bei der nächsten GV zu bestätigen. Die Wahl von Beisitzern ohne festes Amt ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, aber berechnigte Spesen können erstattet werden.

3 Die Rechnungsrevisoren. Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren erfolgt jeweils auf drei Jahre durch die Ordentliche GV. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig.

## Artikel 6.1 Obliegenheiten der Generalversammlung

- 1 Alle unten genannten Obliegenheiten der Generalversammlung (siehe Artikel 6, Absatz 1) erfordern ein relatives Mehr der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme von Absatz 9 und 10). Bei Stimmengleichheit gilt jeweils der Stichtentscheid des Präsidenten.
- 2 Die Beschlussfassung bezüglich Annahme oder Ablehnung **(1)** des Protokolls der vergangenen Ordentlichen GV, **(2)** des Jahresberichtes des Präsidenten, **(3)** der Jahresrechnung sowie **(4)** der Berichte allfälliger weiterer Amtsträger ausser des Aktuars. Die Beschlussfassung bezüglich Entlastung des Vorstandes. Die Beschlussfassung bezüglich des Budgets für das kommende Jahr.
- 3 Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern (siehe Artikel 5, Absatz 3) auf Antrag des Vorstandes. Die Kandidaten sollen nicht bloss hervorragende Entomologen sein, sondern sich auch für die Belange der EGZ verdient gemacht haben.
- 4 Die Wahl von Präsident und Vizepräsident (in corpore), übrigen Vorstand (in corpore) und den beiden Rechnungsrevisoren (in corpore).
- 5 Die Festlegung des Mitgliederbeitrages für Ordentliche Mitglieder (d.h. die Beträge für Einzelmitglieder, Paare und Studierende) sowie für Kollektivmitglieder (juristische Personen) und die Genehmigung aller Ausgaben, welche CHF 2'000.— übersteigen.
- 6 Die rechtzeitig beim Vorstand eingetroffenen Anträge der Mitglieder. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden, zu spät eingetroffene Anträge werden an der nächsten Ordentlichen GV behandelt.
- 7 Der Ausschluss von Mitgliedern, die vorsätzlich dem Zweck der EGZ zuwiderhandeln, den Ehrenkodex für Entomologen in der Schweiz verletzen (siehe Artikel 5, Absatz 1) oder das Vereinsleben nachhaltig stören. Dabei haben diese vor der Abstimmung ein Recht auf Anhörung.
- 8 Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder. Dabei haben diese vor der Abstimmung ein Recht auf Anhörung.
- 9 Die Anträge zu Statutenänderungen. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bekanntzugeben. Die Annahme eines Änderungsvorschlages erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10 Die Auflösung der EGZ (siehe Artikel 7). Eine Auflösung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Artikel 6.2 Obliegenheiten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand (siehe Artikel 6, Absatz 2) versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung (VS) verlangen.
- 2 Alle Beschlüsse des Vorstandes erfordern ein relatives Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt jeweils der Stichtentscheid des Präsidenten. Zirkularbeschlüsse per E-mail sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- 3 Zu jeder VS wird vorgängig durch den Präsidenten eine Traktandenliste versandt. Alle Beschlüsse der VS werden protokolliert. Nicht traktandierte Geschäfte können aber auch kurzfristig noch unter dem abschliessenden Traktandum Varia zur Abstimmung vorgelegt werden.
- 4 Der Vorstand beschliesst die Verteilung der Aufgaben, welche zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Er kann dazu Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder beiziehen, die nicht zum Vorstand gehören.
- 5 Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden (siehe Artikel 6, Absatz 2) — mit Ausnahme des Aktuars — verfassen Jahresberichte bzw. eine Jahresrechnung zuhanden der Ordentlichen GV, wo diese präsentiert werden. Der Kassier entwirft zudem ein Budget für das kommende Jahr, welches ebenfalls präsentiert wird.

- 6 Der Vorstand gestaltet selbstständig das Tätigkeitsprogramm für das Winter- und Sommerhalbjahr.
- 7 Der Vorstand bewilligt selbstständig Ausgaben bis maximal CHF 2'000.—. Die Vollmacht für das Kassenkonto haben der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.
- 8 Der Verein wird verpflichtet (z.B. bei Verträgen) durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 9 Der Präsident vertritt die EGZ gegen aussen, namentlich bei Behörden, Geldgebern, Medien und als Delegierter bei der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft (SEG).
- 10 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Bei Geschäften, die ihn selbst betreffen (z.B. bei seiner Wahl) tritt er in den Ausstand.
- 11 Der Präsident kann Mitglieder aufnehmen (siehe Artikel 5, Absatz 2) und solche, die mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, stillschweigend aus der Mitgliederliste streichen.
- 12 Der Präsident ordnet die vom Vorstand bewilligten Ausgaben bis CHF 2000.— an. Er kann ausserdem einmalige Ausgaben bis maximal CHF 500.— selbstständig anordnen.
- 13 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen. Fällt der Präsident innerhalb einer Amtsperiode dauerhaft aus oder tritt er zurück, übernimmt der Vizepräsident als Interimspräsident bis zur nächsten Ordentlichen GV alle präsidialen Aufgaben und Kompetenzen.

### Artikel 6.3 Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren

- 1 Die beiden Rechnungsrevisoren (siehe Artikel 6, Absatz 3) prüfen vor der Ordentlichen GV Kontoabschlüsse, Rechnungen, Zahlungsbelege, Kassenbestand und Buchführung. Sie berichten dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Ordentlichen GV.
- 2 Der jährliche Revisionsbericht muss eigenhändig verfasst werden und von beiden Revisoren unterzeichnet werden. Einer der beiden Revisoren trägt den Bericht und den Antrag an der Ordentlichen GV mündlich vor.

### Artikel 7 Gesellschaftsauflösung

- 1 Ein Antrag auf Auflösung der EGZ kann mit absolutem Mehr an einer Ordentlichen oder Ausserordentlichen GV beschlossen werden. Über die Auflösung selbst wird dann an einer Ausserordentlichen GV, welche frühestens vier Wochen nach dem Stellen des erfolgreichen Antrages stattfindet, entschieden. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Vor der Vereinsauflösung entscheidet der Vorstand, welchen anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Vereinen das Vermögen der EGZ zufließen soll. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 8 Schlussbestimmungen

- 1 Das Geschäftsjahr der EGZ entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die verwendeten Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten gelten für Personen beiderlei Geschlechtes.
- 3 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Oktober 2013. Sie wurden an der Ausserordentlichen GV vom 18. November 2016 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Zürich, den 18. November 2016

RAINER NEUMEYER, Präsident  
STEFAN UNGRICHT, Aktuar